

Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1079	Details
eingereicht am: 09.02.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Verordnung

In der Stellungnahme zur TÖB Beteiligung vom 24.09.2024 wurde durch BUKEA N3 auf die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der Verordnung § 2 Nr. 36 (damals Nr. 33) zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas hingewiesen.

Der Verordnungstext wurde dahingehend angepasst, dass die Festsetzung diesbezüglich nunmehr die Voraussetzungen für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die nunmehr getroffene Festsetzung über die Musterfestsetzung in DiPlan-Wissen hinausgeht. Diese Musterfestsetzung schränkt die Notwendigkeit von Maßnahmen unterhalb von 10 m ab GOK ein und lautet wie folgt:

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Flächen aus Glas durch geeignete Maßnahmen (z.B. Gliederung der Fassade, Aufbringung wirksamer Markierungen, Verwendung transluzenter Gläser und Verwendung von Glasflächen mit einem niedrigen Lichtreflexionsgrad) für das Vogelauge erkennbar zu machen, wenn der Glasanteil der Fassade größer als 75 v.H. ist oder zusammenhängende Glasflächen mit Glasscheiben mit einer Fläche größer 6 m² vorgesehen sind. Satz 1 gilt nicht für Glasflächen bis 10 m oberhalb der Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder anderen größeren Vegetationsflächen (wie z.B. Wiesen) oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel. Satz 1 Halbsatz 1 gilt auch für gläserne Balkonbrüstungen.

Zur Begründung, Kap. 4.2.7.3.1 und Kap. 5.10

Bitte erläutern Sie in der Begründung die Anzahl der zu fällenden Bäume und erforderlicher Ersatzpflanzungen aus dem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag. Dies sind Ausgleichsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung.